

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern  
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen  
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates / des Bundesministers für Familienfragen  
des Bundesministers für Atomfragen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

8. Jahrgang

Bonn, den 1. Juli 1957

Nummer 16

## INHALT

### Amtlicher Teil

#### Auswärtiges Amt

Bek. v. 11., 12. u. 16. 6. 57, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	213
Bek. v. 5. 6. 57, Ausländischer Missionschef bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert . . . . .	214
Bek. v. 7. 6. 57, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl . . . . .	214
Bek. v. 14. 6. 57, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom . . . . .	214
Bek. v. 14. 6. 57, Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Saigon (Vietnam) . . . . .	214

Bek. v. 22. 6. 57, Neuregelung der Angestelltenvergütungen . . . . .	Seite 217
Tarifvertrag v. 22. 6. 57, Neuregelung der Angestelltenvergütungen . . . . .	217
<b>V. Sozialwesen</b>	
Berichtigung . . . . .	225

### Der Bundesminister des Innern

#### I. Verfassung und Verwaltung

Bek. v. 3. 6. 57, Auszahlung und Führung des rechnungsmäßigen Nachweises der Bezüge für Beamte und Angestellte bei Einberufung zu Eignungsübungen nach dem EÜG v. 20. 1. 56 . . . . .	214
Bek. v. 15. 6. 57, Auslandstagegelder für Jugoslawien . .	215
Bek. v. 15. 6. 57, RL für das Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen . . . . .	215

#### II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Gemeins. RdSchr. v. 24. 5. 57, Weitere (vorläufige) RL für den Ersatz von Sachschäden nach § 136 BBG . . . .	216
Gemeins. RdSchr. v. 28. 5. 57, Durchführung des BBG und des G 131; hier: Unterhaltsbeiträge und BVG-Renten . . . . .	217

### Amtlicher Teil

#### Auswärtiges Amt

##### Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

###### I. — Bek. d. AA v. 11. 6. 1957 — 002 — SM 21/91. 01/57 —

Dem zum Argentinischen Konsul in München ernannten Herrn Alberto Atilio Madoni ist am 8. Juni 1957 das Exequatur erteilt worden.

Der Amtsbezirk umfaßt den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

###### II. — Bek. d. AA v. 11. 6. 1957 — 002 — SM 21/91. 11/57 —

Die Regierung von Ecuador hat das Konsulat von Ecuador in Bremen aufgehoben. Mit der Aufhebung sind

das dem Konsul von Ecuador in Bremen, Herrn Alberto Benites Noboa, am 27. März 1956 von der Bundesregierung erteilte Exequatur und die am 21. März 1957 ausgesprochene Erweiterung des Exequatur erloschen. Das gleiche gilt für das Herrn Vizekonsul Segundo Saá Jaramillo in Bremen am 9. 11. 1955 erteilte Exequatur.

###### III. — Bek. d. AA v. 12. 6. 1957 — 002 — SM 21/91. 10/57 —

Das Konsularwesen der Dominikanischen Republik ist für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt neu geordnet worden:

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn

Alfred van Hülle am 12. Juni 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen, Arnsberg, Detmold und Münster.

Das bisherige Wahlkonsulat in Köln ist aufgehoben worden. Die konsularischen Angelegenheiten für den Regierungsbezirk Köln werden von der Konsulatsabteilung der Botschaft der Dominikanischen Republik in Bonn wahrgenommen.

**IV. — Bek. d. AA v. 11. 6. 1957 — 002 — SM 21/94. 17/57 —**

Dem zum Königlich Niederländischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Dr. C. W. Baron van Boetzelaer hat die Bundesregierung am 6. Juni 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

GMBI. 1957, S. 214

**Ausländischer Missionschef  
bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert**

**— Bek. d. AA v. 5. 6. 1957 — 002 — SM — 20/91. 25/57 —**

Der Herr Bundespräsident hat am 4. Juni 1957 den Gesandten von Nicaragua Luis Arturo Molieri Orozco zur Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens empfangen.

GMBI. 1957, S. 214

**Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
beim Heiligen Stuhl**

**— Bek. d. AA v. 7. 6. 1957 — 101. SP. 374 —**

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom, Dr. Rudolf Graf Strachwitz, ist am 23. Mai 1957 von Seiner Heiligkeit Papst Pius XII. zur Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI. 1957, S. 214

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom**

**— Bek. d. AA v. 14. 6. 1957 — 101. SP. 1 —**

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Rom, Dr. Manfred Klaiber, ist am 7. Juni 1957 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Italienischen Republik, Herrn Giovanni Gronchi, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI. 1957, S. 214

**Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland  
in Saigon (Vietnam)**

**— Bek. d. AA v. 14. 6. 1957 — 101. SP. 611 —**

Gesandtschaftsrat Albert Toby Tafel hat am 12. Juni 1957 dem Minister des Auswärtigen der Republik Vietnam, Exzellenz VU VAN MAU, sein Einführungsschreiben als ständiger Geschäftsträger der Bundesrepublik Deutschland in Saigon überreicht.

Gleichzeitig wurde die bisherige Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Saigon in eine Gesandtschaft umgewandelt.

GMBI. 1957, S. 214

## Der Bundesminister des Innern

### I. Verfassung und Verwaltung

**Auszahlung und Führung des rechnungsmäßigen Nachweises  
der Bezüge für Beamte und Angestellte bei Einberufung zu  
Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz  
vom 20. 1. 1956<sup>1)</sup>**

**— Bek. d. BMI v. 3. 6. 1957 — Z 8 08 700 — 4866/57 —**

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. 5. 1957 gebe ich hiermit für meinen Geschäftsbereich bekannt.

„Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 23. Mai 1957

II A/5 — A 1200 — 6/57

I A/4 — H 3000 — 5/57

An die obersten Bundesbehörden pp.

Nachrichtlich an:

die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder,  
die Herren Minister (Senatoren) des Innern.

Betr.: Auszahlung und Führung des rechnungsmäßigen Nachweises der Bezüge für Beamte und Angestellte bei Einberufung zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. 1. 1956 (MinBlFin. S. 93).

Aus gegebenem Anlaß gebe ich bekannt:

A. Die mit meinem Rundschreiben vom 24. 4. 1954 — II A/6 — A 1200 — 16/53 —

I A — H 3000 — 5/54 —

(MinBlFin. S. 266)<sup>2)</sup> getroffene

Regelung gilt nur für die Abordnung und Versetzung von Beamten und Angestellten innerhalb der Bundesverwaltung. Bei der Einberufung zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. 1. 1956 (MinBlFin. S. 93) handelt es sich aber weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne. Außerdem erhalten die zu Eignungsübungen einberufenen Beamten und Angestellten die ihnen als Soldaten zustehenden Bezüge nicht erst von dem auf die Einberufung folgenden Monatsersten, sondern bereits vom Tage der Einberufung ab. Die mit meinem vorgenannten Rundschreiben vom 24. 4. 1954 getroffene Regelung zur Einschränkung der Erstattung von Besoldungen und Vergütungen ist daher auf die Teilnehmer von Eignungsübungen nicht anwendbar. Für den Fall der Einberufung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen zu Eignungsübungen bestimme ich daher im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof und dem Herrn Bundesminister für Verteidigung folgendes:

1. Für Beamte und Angestellte der Bundesverwaltungen, die zum Ersten eines Monats zu einer Eignungsübung einberufen werden, zahlen die Kassen der Bundeswehr die zustehenden Bezüge bereits von diesem Tage ab und führen darüber den rechnungsmäßigen Nachweis. Die bisher zuständige Kasse stellt

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im GMBI. Nr. 4/1956 S. 63.

<sup>2)</sup> Veröffentlicht im GMBI. Nr. 16/1954 S. 218.

die Zahlung der Bezüge mit Ablauf des der Einberufung vorher gehenden Monats ein.

2. Bei Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen, die nach dem Ersten eines Monats zu einer Eignungsübung einberufen werden, sind die Bezüge durch die bisher zuständigen Kassen möglichst nur bis zum Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Eignungsübung zu zahlen. Ist dies nicht möglich, weil die Bezüge bereits über dem Einberufungstag hinaus weitergezahlt waren, so verbleibt es bei der Zahlung und dem rechnungsmäßigen Nachweis dieser Bezüge durch die bisher zuständigen Kassen. Eine Erstattung dieser Bezüge durch die Kassen der Bundeswehr an diese Kassen unterbleibt. Die Bundeswehr übernimmt vom Tage der Einberufung ab die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge nach den für die Soldaten geltenden Bestimmungen unter Anrechnung des Teiles der Bezüge, der von den bisher zuständigen Kassen für die Zeit vom Tage der Einberufung zur Eignungsübung bis zum Schluß des Monats bereits gezahlt wurde.

3. Bei Einberufung von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltungen zu einer Eignungsübung verfährt die bisherige Dienststelle des Einberufenen sinngemäß nach § 28(2) der Gehaltszahlungsbestimmungen (GZB) — mitgeteilt mit meinen Rundschreiben vom 21. 12. 1954 — II A/6 — A 1200 — 11/54 — und vom 3. 2. 1955 — II A/6 — A 1200 — 1/55 —. Hierbei ist mit der Maßgabe zu verfahren, daß an Stelle der Anzeige nach Muster 35 — Auszug aus der Stammkarte — eine unterschriftlich vollzogene „Gehaltsmitteilung für Beamte“ (Muster 19 GZB) bzw. eine „Vergütungsmitteilung für Angestellte“ (Muster 21 GZB) auszufertigen und dem Einberufenen in verschlossenem Umschlag zur Vorlage bei seiner Bundeswehrdienststelle auszuhändigen ist. Aus der Gehalts- bzw. Vergütungsmitteilung müssen die Bezüge für den letzten Zahlungszeitraum (Monat, Teil eines Monats) vor der Einberufung einschließlich der Abzüge ersichtlich sein. Die vorgen. Muster 19 und 21 sind bei der Bundesdruckerei in Bonn, Pleimesstr. 3/5, erhältlich.

4. Tritt ein Beamter oder Angestellter einer Bundesverwaltung, der zu einer Eignungsübung einberufen worden war, spätestens nach Ablauf der viermonatigen Eignungsübung zu seiner Dienststelle zurück, so erhält er von der Bundeswehr die ihm als Soldat zustehenden Bezüge bis zum letzten Tag der Eignungsübung, höchstens jedoch auf die Dauer von 4 Monaten, ausgenommen in den Fällen des § 3 (2) Satz 2, 3, § 7 (6) Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes.

Tritt ein Beamter oder Angestellter nach dem Ersten eines Monats zu seiner Dienststelle zurück, so erhält er von dem auf die Beendigung der Eignungsübung folgenden Tage ab von der Kasse der Dienststelle, zu der er wieder zurücktritt, wieder die ihm hier als Beamter oder Angestellter zustehenden Bezüge. Im übrigen ist von der Dienststelle der Bundeswehr wegen der Aushändigung einer Gehaltsmitteilung sinngemäß nach vorst. Nr. 3 zu verfahren.

B. Zur Vermeidung von Zweifeln darf ich darauf hinweisen, daß die mit meinem eingangs erwähnten Rundschreiben vom 24. 4. 1954 getroffene Regelung selbstverständlich auf die Beamten und Angestellten Anwendung findet, die als Angehörige einer Bundesverwaltung zu Dienststellen der Bundeswehr — zur Verwendung als Beamte oder Angestellte (also nicht als Soldaten) — abgeordnet oder versetzt werden.

C. Den Herren Finanzministern (Senatoren) und den Herren Ministern (Senatoren) des Innern der Länder darf ich empfehlen zu veranlassen, daß bei der Einberufung von Beamten und Angestellten der Länder, Gemeinden usw. zu Eignungsübungen nach dem vorgenannten Eignungsübungsgesetz möglichst nach dem vorstehenden Abschnitt A. verfahren wird, sofern im Einzelfall nicht andere Vereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden, den Gemeinden usw. und der Bundeswehr getroffen werden.

Das vorstehende Rundschreiben werde ich im „Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen“ bekanntgeben.

Im Auftrag  
Dr. Vialon“

GMBL 1957, S. 214

#### Auslandstagegelder für Jugoslawien

— Bek. d. BMI v. 15. 6. 1957 — Z 101 352 — 343/57 —

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. 6. 1957 gebe ich für meinen Geschäftsbereich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„Der Bundesminister der Finanzen  
I B/4 — BA 3405 — 100/57

Bonn, den 11. 6. 1957

I A/5 — P 1721 — 37/57

An die obersten Bundesbehörden und die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen.

Nachrichtlich  
an die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder.

Betr.: Auslandstagegelder für Jugoslawien.

Auf Grund der Ermächtigung in Nr. 8 Abs. 3 ADR bestimme ich, daß für Jugoslawien die Tagegeldsätze der Ländergruppe A (Nr. 8 Abs. 1 Buchst. a und b ADR) um 25 v. H. zu ermäßigen sind. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß mindestens die Tagegeldsätze der Ländergruppe B gewährt werden.

Diese Regelung tritt am 1. 7. 1957 in Kraft, soweit sie für bestimmte Gruppen von Fällen nicht schon früher angeordnet worden ist.

Das Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Im Auftrag  
Dr. Bretschneider“

GMBL 1957, S. 215

#### Richtlinien für das Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen

— Bek. d. BMI v. 15. 6. 1957 — Z 101 364 — 342/57 —

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. 6. 1957 gebe ich bekannt. Das dort in bezug genommene Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. 5. 1954 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt 1954 S. 306 veröffentlicht worden.

„Der Bundesminister der Finanzen  
I B/4 — BA 3455 — 30/57

Bonn, den 11. 6. 1957

I A/5 — P 1740 — 4/57

An die obersten Bundesbehörden.

Nachrichtlich  
an die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder.

Betr.: Richtlinien für das Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen.

Bezug: Mein Rundschreiben vom 29. 5. 1954 —  
I B — BA 3455 — 22/54

I A — P 1740 — 1/54

(MinBlFin S. 378).

Nr. 8 vorletzter Absatz meines obenbezeichneten Rundschreibens wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Für Stückgut, das mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde als Luftfrachtstückgut befördert wird, beträgt die Provision 5 v. H. der reinen Fracht.“

Soweit bei Luftfrachtstückgutsendungen bisher anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Im Auftrag  
Dr. Bretschneider“

GMBL 1957, S. 215

## II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

### Weitere (vorläufige) Richtlinien für den Ersatz von Sachschäden nach § 136 BBG<sup>1)</sup>

— Gemeins. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 24. 5. 1957 — II 5 —  
25 251 — 5028/57; I B/2 — BA 1504 — 7/57 —

Anlage: Vorläufige Richtlinien für den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen nach § 136 BBG

#### 1. Allgemeines

Ein Ersatz von Sachschäden nach § 136 BBG kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein Dienstunfall vorliegt. Voraussetzung ist also, daß ein Körperschaden eingetreten ist. Bei Beschädigung oder Zerstörung eines Körperersatzstückes ist Ersatz jedoch auch dann zu leisten, wenn gesundheitliche Schäden nicht eingetreten sind (vgl. die RL Nr. 1 Satz 3 zu § 136 BBG<sup>2)</sup>).

Ersatz kann nur geleistet werden für Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat (§ 136 Satz 1 BBG). Der Begriff „mit sich führen“ ist im Sinne von „bei sich haben“ auszulegen; es fallen also hierunter sowohl Fahrräder als auch Kraftfahrzeuge aller Art.

#### 2. Ersatz von Schäden an Fahrrädern

Nach der RL Nr. 1 Satz 1 zu § 136 BBG ist der Ersatz auf Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken. Als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Bestimmung sind auch Fahrräder anzusehen, während Kraftfahrzeuge aller Art (Mopeds, Motorroller, Motorräder, Kraftwagen usw.) nicht darunter fallen.

#### 3. Ersatz von Schäden an Kraftfahrzeugen

Der Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen ist in den beigefügten vorläufigen Richtlinien zu § 136 BBG behandelt. Die vorläufigen Richtlinien gehen davon aus, daß dem Beamten der Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 DM zugemutet werden kann.

Gemäß § 181 Abs. 7 BBG bedürfen Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten nach den in § 155 Abs. 3 Satz 2 BBG bezeichneten Vorschriften bis zum Erlass der endgültigen Richtlinien unserer Zustimmung. Wir sind damit einverstanden, daß allgemein unsere Zustimmung angenommen wird, soweit Entscheidungen unter Beachtung der vorläufigen Richtlinien für den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen nach § 136 BBG getroffen werden. Im übrigen bedürfen Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen weiterhin unserer Zustimmung; auf Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b und c und Nr. 3 unseres Rundschreibens vom 5. 7. 1955 (GMBL S. 253, MinBlFin. S. 430) wird hingewiesen.

Absatz 1 Satz 3 des Rundschreibens vom 10. 4. 1956 — 25 251 — 7234/55; I B/2 — BA 1504 — 13/55 — (nicht veröffentlicht), wonach alle Entscheidungen über Anträge auf Ersatz von Schäden an Kraftfahrzeugen unserer Zustimmung bedürfen, wird durch vorstehende vorläufige Regelung gegenstandslos.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

An die obersten Bundesbehörden.

#### Anlage

### Vorläufige Richtlinien für den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen nach § 136 BBG

#### 1. Die immer stärker fortschreitende Motorisierung des Verkehrs zieht in größerem Umfang auch die Benutzung von

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im GMBL Nr. 15/1953 S. 241.

<sup>2)</sup> Veröffentlicht im GMBL Nr. 20/1955 S. 284.

Kraftfahrzeugen durch Beamte nach sich. Diese Tatsache ist bei Beurteilung der Frage, ob und inwieweit Sachschäden zu ersetzen sind, die bei einem Dienstunfall an privateigenen Kraftfahrzeugen (Mopeds, Motorrollern, Motorräder, Kraftwagen usw.) der Beamten entstehen, zu berücksichtigen.

2. Bei der Benutzung beamteneigener (d. h. aus Mitteln der Verwaltung beschaffter, aber mit der Zuweisung zur alleinigen dienstlichen Verwendung in das Eigentum des Beamten übergehender) Kraftfahrzeuge wird ein Ersatz von Sachschäden nach § 136 BBG nicht praktisch, da nach § 10 der Richtlinien über Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge vom 6. 12. 1951 (MinBlFin. 1952 S. 9) die Inhaber beamteneigener Kraftfahrzeuge gegen Schäden an den Kraftfahrzeugen und gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschädenfällen auf Kosten der Verwaltung, möglichst im Wege von Sammelverträgen, zu versichern sind.
3. Für den Ersatz von Schäden an privateigenen (d. h. eigenen, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften oder gehaltenen) und anerkannt privateigenen (d. h. eigenen, auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafften oder gehaltenen und als solchen anerkannten) Kraftfahrzeugen sind zu unterscheiden:
  - a) Dienstreisen und solche dienstliche Reisen, die nur deshalb nicht unter den Begriff der Dienstreisen fallen, weil die Abwesenheit sechs Stunden nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 RKG),
  - b) Dienstgänge (AB Nr. 34 zum RKG) und dienstliche Reisen in Nachbarorte (§ 2 Abs. 2 RKG),
  - c) Wege nach und von der Dienststelle.

#### Zu a:

##### 1. Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs.

Bei den unter a bezeichneten Dienstreisen usw. kann Ersatz für Sachschäden an einem privateigenen Kraftfahrzeug geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise usw. entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung zur Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist (AB Nr. 7 i. V. m. Nr. 23 zum RKG), ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Beamte das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht zu vertreten hat.

Wird bei einer Dienstreise usw. ein privateigenes Kraftfahrzeug ohne Ermächtigung durch die Dienststelle benutzt und wird die Ermächtigung auch nachträglich nicht ausgesprochen, so ist ein Ersatz des Schadens ausgeschlossen.

##### 2. Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs.

Bei der Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs ist ebenso wie bei Nr. 1 zu prüfen, ob die Ermächtigung zur Benutzung allgemein oder — falls erforderlich — im Einzelfall erteilt worden ist.

#### Zu b:

##### 1. Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs.

Für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs auf Dienstgängen usw. gelten grundsätzlich die Ausführungen zu a 1. Da aber in solchen Fällen im allgemeinen die Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs vor Antritt der Fahrt nicht eingeholt wird, ist der Ersatz in derartigen Einzelfällen von der unverzüglich nachträglich zu treffenden Feststellung abhängig, daß die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs dienstlich gerechtfertigt gewesen ist.

##### 2. Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs.

Bei der Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs gilt das gleiche, es sei denn, daß die Ermächtigung zur Benutzung allgemein erteilt worden ist.

**Zu c:**

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Benutzung eines privateigenen oder eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem mit dem Dienst zusammenhängenden Wege nach und von der Dienststelle im privaten, also nicht im dienstlichen Interesse liegt. Für den Ersatz von Schäden an einem privateigenen oder einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug, die bei einem Dienstunfall auf dem vorbezeichneten Wege entstehen, müssen daher schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, vorliegen. Solche Gründe können sich ergeben aus

1. der Eigenart des Dienstes (z. B. an mehreren Dienstorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit),
2. den persönlichen Verhältnissen des Beamten (z. B. Körperfähigkeit),
3. den örtlichen Verhältnissen (z. B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindungen).

4. (1) Hat der Beamte den Dienstunfall **vorsätzlich** herbeigeführt, so kommt ein Ersatz des Schadens nicht in Betracht (§ 149 Abs. 1 Satz 1 BBG).

(2) Bei **grober Fahrlässigkeit** ist in der Regel der Schaden nicht zu ersetzen (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 BBG).

(3) Bei **leichter Fahrlässigkeit** ist zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

5. (1) Grundsätzlich können im Einzelfall Schäden, die infolge von Dienstfällen an privateigenen und anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen entstehen, nur bis zum Betrage von 300 DM im Rahmen der nicht gedeckten Kosten erstattet werden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, durch sein Verhalten die Heranziehung eines etwa zum Schadenersatz verpflichteten Dritten durch den Dienstherrn (§ 168 BBG) zu erleichtern.

GMBI. 1957, S. 216

**Durchführung des Bundesbeamtengesetzes und des G 131**  
**hier: Unterhaltsbeiträge und BVG-Renten****— Gemeins. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 28. 5. 1957 — II 5 — 25 215 — 5031/57; I B/3 — BA 2154 — 1/57 —**

Wir bitten, bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach Beamtenrecht für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und für die Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrages die Grund- und die Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen.

Gleichzeitig bitten wir, bei Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz die Bewilligung oder Änderung des Unterhaltsbeitrages dem zuständigen Versorgungsamt mitzuteilen, da dieses den laufenden Unterhaltsbeitrag als Einkommen bei der Bemessung der Ausgleichs- und Elternrente zu berücksichtigen hat.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

An die obersten Bundesbehörden.  
Nachrichtlich  
an die obersten Landesbehörden.

GMBI. 1957, S. 217

**Neuregelung der Angestelltenvergütungen****— Bek. d. BMI v. 22. 6. 1957 — II 8 — 7462 f — 4815/57 —**

Den nachstehenden Tarifvertrag vom 4. 6. 1957 gebe ich bekannt. Der BMF hat mit Rundschreiben vom 21. 6. 1957 zur Erläuterung des Tarifvertrages auf folgendes hingewiesen:

- „a) Die in § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 5 Abs. 2 sowie in § 6 des Tarifvertrages enthaltenen Sonderbestimmungen für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen gelten nicht für die Angestellten des Bundes, sondern nur für die Kommunalangestellten dieses Bereiches.
- b) Die durch § 3 vorgenommene Neufassung der ADO für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann bei verheirateten Angestellten unter 18 Jahren in Einzelfällen dazu führen, daß die bisher gewährten Bezüge nicht erreicht werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in Fällen, in denen die Neufestsetzung der Gesamtvergütung gemäß § 3 des Tarifvertrages eine Verminderung der bisherigen Bezüge ergibt, der Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Vergütung und der neuen Gesamtvergütung solange als persönliche Ausgleichszulage weiter gewährt wird, bis er durch tarifliche Steigerungen aufgezehrt wird.
- c) Nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertrages steigert sich die nach § 4 Abs. 1 ermittelte Grundvergütung zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Ich bin damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag als „Neingestellte“ behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.
- d) § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages stellt gegenüber § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. 12. 1955 (MinBlFin. 1956 S. 138<sup>1)</sup>) eine vorübergehende Ausnahmeregelung dar, die das System der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses nach den bisherigen Tarifklassen unberührt läßt. Infolgedessen mußten für die Vergütungsgruppen VII — X TO.A und Kr. b bis Kr. e der Anlage 2 zur Kr. T die Anlagen 1, 2 und 3 zum Tarifvertrag vom 4. 6. 1957 die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses wie bisher als Ziffer V bezeichnen. Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Angestellten, soweit sie ledig sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder soweit ihnen nach § 9 Abs. 4 Bes.Ges. und Nr. 50 BV der Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse zusteht, für die Dauer der Wirksamkeit des § 7 Abs. 1 den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V erhalten.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 gilt für Angestellte aller Vergütungsgruppen.“

GMBI. 1957, S. 217

**Tarifvertrag****Vom 4. Juni 1957****Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —,

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im GMBI. Nr. 9/1956 S. 159.

deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

a) über 24 bzw. 28 Jahre  
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,

b) unter 24 bzw. 28 Jahren  
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,

c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,  
die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1 110 DM, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1 710 DM, der monatliche Steigerungsbetrag auf 180 DM, die monatliche Aufrückungszulage auf 56 DM,

d) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen,  
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr. d und Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. e der Anlage 2 zur Kr. T auf die Beträge der beigefügten Anlage 3.

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I — III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

**Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.“

**Nr. 3** erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Wohnungsgeldzuschuß eines 24jährigen ledigen Tarifangestellten der glei-

chen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,  
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,  
60 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,  
65 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres,

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO.A) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

§ 4

(1) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung erhöht:

in der Vergütungsgruppe	I	um	68 DM,
	II	"	58 DM,
	III	"	51 DM,
" "	IV a	"	45 DM,
" "	IV b	"	40 DM,
" "	V a u. b	"	35 DM,
" "	V c	"	31 DM,
" "	VI a u. b	"	30 DM,
" "	VIII	"	15 DM,
" "	IX	"	12 DM,
" "	X	"	10 DM;

in der Vergütungsgruppe VII wird die bisherige Grundvergütung

von 320 DM bis zu 334 DM um 15 DM,

" 335	"	349	"	16	" ,
" 350	"	364	"	17	" ,
" 365	"	379	"	18	" ,
" 380	"	394	"	19	" ,
" 395	"	409	"	20	" ,
" 410	"	424	"	21	" ,
" 425	"	439	"	22	" ,
" 440	"	454	"	23	" ,
" 455	" und mehr		"	24	" erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen.

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte.

(2) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1957 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueinstelltem nach der Anlage F (Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(3) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen, unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten wird die bisherige Grundvergütung um 85 DM erhöht.

(4) Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1957 steigert oder die am 1. April 1957 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann der Steigerungsbetrag zuzurechnen bzw. die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1, 3 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage

§ 5

(1) Die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Grundvergütung erhöht sich im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen für die Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, um  $\frac{3}{4}$  des besonderen Erhöhungsbetrages, der am 31. März 1957 gemäß der Anlage 6 c des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 zustand, soweit sich hiernach ein Betrag von mehr als 5 DM ergibt.

(3) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

## Anlage 6

§ 6

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen werden den Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen und am 31. März 1957 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, neben der Grundvergütung die in der Anlage 6 angegebenen Zulagen gezahlt.

§ 7

- (1) Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Besoldungsneuregelungen wird in den Vergütungsgruppen VII bis X TO.A und Kr. b bis Kr. e der Anlage 2 zur Kr. T anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.
- (2) Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

§ 8

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.
- (2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 4. Juni 1957.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
*Hartmann*

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
*Zietsch*

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand  
*Dr. Klett*                    *Dr. Bremme*

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
Oesterle Langhans

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
B. Bockelmann Heinz Grotewohl

## Protokollerklärung

## Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TO.K, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTAV) oder § 4 der tarifvertraglichen Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen vom 18. April 1951 gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsrangnungen der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene

tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter die HGTAV fallenden Angestellten erfolgt bezirklich eine Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß § 6 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955<sup>1)</sup> gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes bis zum Inkrafttreten einer neuen tarifvertraglichen Regelung nachwirkt.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im GMBL. Nr. 2/1956 S. 39.

**Anlage 1**  
(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

**Übersicht**  
zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung DM	monatl. Steigerungsbetrag DM	monatl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den WGZ
I	880	59	47	1293	III	
II	768	45	47	1128	III	III
III	640	42	35	976	III	
IV a	565	35	35	915	V b	
IV b	530	30	33	770	VI a bzw. VI b	
V a	454	27	28	688	VI a bzw. VI b	
V b	454	27	28	670	VI b	
V c	448	25	26	648	VI b	IV
VI a	405	20	24	632	VII	
VI b	405	20	24	585	VII	
VII	335	16	21	479	VIII	
VIII	305	10	18	385	IX	V
IX	272	10	14	352	X	
X	248	10	—	328	X	

**Anlage 2**  
(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

**Anlage 2 zur TO.A**  
— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:					
In Vergütungs- gruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM ((90 %))		Nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM (95 %))		Tarifklasse für den Wohnungs- geld- zuschuß
I	792,—		836,—		III
II	691,—		730,—		III
III	576,—		608,—		III
	nach Vollendung des Lebensjahres				
	18.	19.	20.	21.	23.
	DM (70 %)	DM (75 %)	DM (80 %)	DM (90 %)	DM (95 %)
IVb	—	—	—	477,—	503,50
V a u. V b	—	—	—	409,—	431,50
VI	283,50	304,—	324,—	364,50	385,—
VII	234,50	251,50	268,—	301,50	318,50
VIII	213,50	229,—	244,—	274,50	290,—
IX	190,50	204,—	218,—	245,—	258,50
X	174,—	186,—	198,50	223,50	236,—

**Anmerkung:** Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

## Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

	Vergütungs- gruppe Kr. a DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	440,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	23,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	647,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .	IV
5. Urlaubsklasse . . . . .	B

## Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen<sup>1)</sup>, Hebammenoberinnen, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

<sup>1)</sup> Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35,— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70,— DM.

	Vergütungs- gruppe Kr. b DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	390,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	19,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	485,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .	V
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

## Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwestern als leitende Oberschwestern, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

	Vergütungs- gruppe Kr. c DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	357,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	15,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	435,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .	V
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

## Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung, z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Operationsschwestern in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

	Vergütungs- gruppe Kr. d DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	304,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	385,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .	V
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

## Tätigkeitsmerkmale:

Krankenpfleger<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>, Krankenschwestern<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>, Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen)<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>, Hebammen<sup>1)</sup>, Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

<sup>1)</sup> Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 15,— DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stellung z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwestern), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

<sup>2)</sup> Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM geringere Grundvergütung.

	Vergütungs- gruppe Kr. e DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	271,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	352,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .	V
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

## Tätigkeitsmerkmale:

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

## Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III  
des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

In Ver- gütungs- Gruppe	Eing. Gr.	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
		24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
I	III	880,—	880,—	880,—	880,—	880,—	880,—	880,—	880,—	902,—	944,—	986,—	1928,—	1070,—
II	III	768,—	768,—	768,—	768,—	771,—	813,—	855,—	897,—	939,—	939,—	981,—	981,—	1023,—
III	III	640,—	682,—	724,—	724,—	724,—	766,—	808,—	850,—	892,—	892,—	934,—	934,—	976,—
IVa	Vb	565,—	565,—	576,—	603,—	630,—	657,—	684,—	711,—	738,—	738,—			
IVb	Via	530,—	530,—	530,—	530,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	626,—	646,—	646,—	693,—
IVb	Vib	530,—	530,—	530,—	530,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	626,—	646,—	646,—	693,—
Va	Via	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	533,—	533,—	573,—	573,—	593,—	593,—	660,—
Va	Vib*)	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	533,—	533,—	573,—	573,—	593,—	593,—	660,—
Vb	Vib	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	533,—	533,—	573,—	573,—	593,—	593,—	660,—
Vc	Vib	448,—	451,—	471,—	491,—	511,—	531,—	531,—	531,—	571,—	571,—	591,—	591,—	660,—
VIIa,VIIb	VII	405,—	405,—	405,—	407,—	423,—	439,—	439,—	439,—	471,—	471,—	487,—	487,—	503,—
VII	VII	335,—	336,—	346,—	356,—	366,—	376,—	386,—	386,—	396,—	396,—	406,—	406,—	406,—
VII	IX	305,—	305,—	310,—	320,—	330,—	340,—	350,—	360,—	370,—	370,—	370,—	370,—	370,—
IX	X	272,—	272,—	282,—	292,—	302,—	312,—	322,—	332,—	342,—	342,—	342,—	342,—	342,—
X	X	248,—	258,—	268,—	278,—	288,—	298,—	308,—	318,—	328,—	328,—			

## Anmerkung:

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbeitrag.

- bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
- bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

\*) Hierunter fallen die im TV v. 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

**Anlage 5**  
(zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957)

**Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Orts-klasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	241,50	206,50	191,50	175,—	163,—
	A	235,50	200,50	185,50	169,—	157,—
	B u. C	230,—	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	266,—	227,50	211,—	192,50	179,50
	A	259,50	221,—	204,50	186,—	173,—
	B u. C	253,—	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	290,—	248,—	230,—	210,—	196,—
	A	283,—	241,—	223,—	203,—	188,50
	B u. C	276,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	314,—	268,50	249,—	227,50	212,—
	A	306,50	261,—	241,50	220,—	204,50
	B u. C	299,—	253,50	234,—	213,—	197,—

**Anlage 6**  
(§ 6 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

**Zulage für Angestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen und am 31. 3. 1957 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten:**

Nach Vollendung des	In Vergütungsgruppe					
	X	IX	VIII	VII	VI	V
20. Lebensjahres	4,—	8,—	2,—	5,—	—	—
21. Lebensjahres	9,—	8,—	2,—	5,—	—	6,—
23. Lebensjahres	9,—	6,—	7,—	5,—	14,—	6,—

**V. Sozialwesen**  
**Druckfehlerberichtigung**

— Bek. d. BMI v. 26. 6. 1957 — 52 221 A — 5351/57 —

Die auf Seite 207 GMBL. Nr. 15/1957 abgedruckte Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung ist wie folgt zu berichtigen:

In Ziffer 3 Absatz 1 letzte Zeile muß es statt „bestimmte Zeit“ richtig heißen „unbestimmte Zeit“.

GMBL. 1957, S. 225

---





